

4. Anpassungen der Gerichtsorganisation

Klein baute die blosse Zivilprozessreform zu einer *Justizreform* aus,⁶¹⁸ wobei ihm seine hohe Stellung im Justizministerium⁶¹⁹ hilfreich war. Er erneuerte nämlich nicht nur die zivilprozessualen Verfahrensordnungen, sondern gestaltete auch die Gerichtsorganisation gesetzlich und faktisch neu, so dass beide künftig aufeinander abgestimmt und gemeinsam in dieselbe Richtung, unter anderem auf den sozialen⁶²⁰ Zivilprozess und die Prozessökonomie hin, wirken konnten.⁶²¹ Friedrich Engel beurteilte im Nachhinein Kleins Eingriffe in die Gerichtsorganisation als erforderlich,

«weil die Aenderungen des Verfahrens ihren Zweck verfehlt hätten, wenn ihre erstrebten und erhofften günstigen Ergebnisse durch Unzulänglichkeiten des sonstigen gerichtlichen Mechanismus aufgewogen oder vermindert worden wären. [...] Aus diesen Gründen durften sich etwaige Tendenzen des *Vereinfachens, Beschleunigens oder Rationalisierens* nicht auf den eigentlichen Rechtsgang beschränken, sondern mußten auch in den nicht richterlichen Geschäften des gerichtlichen Verfahrens nach allen Seiten durchgeführt werden.»⁶²²

So wäre ein neuerdings mündlicher, unmittelbarer und prozessökonomischer Zivilprozess gegenüber dem schriftlichen, mittelbaren und langwierigen Verfahren der Allgemeinen bzw. Westgalizischen Gerichtsordnung kaum möglich gewesen, hätten nicht dementsprechende Anpassungen der Gerichtsorganisation stattgefunden.⁶²³ Solche Anpassungen waren namentlich:

(1) Die Abgrenzung zwischen *Richtern und richterlichen Hilfsbeamten* hinsichtlich ihrer Funktionen und Kompetenzen wurde neu geregelt. Letztere Beamten erlangten im Sinne vermehrter Arbeitsteilung

618 Leonhard, S. 140; vgl. Klein, Zivilprozeß, S. 14 f. m. w. H. [Ergänzung Engel].

619 Siehe oben unter § 3/I./2./a).

620 Siehe oben unter § 3/II./2.

621 Schoibl, Entwicklung, S. 56 f. Vgl. Oberhammer/Domej, Delay, S. 262.

622 Klein, Zivilprozeß, S. 14 f. [Ergänzung Engel], Hervorhebung E. S.

623 Vgl. Leonhard, S. 140.